

Ausfertigung

1 S 2532/13



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[Redacted]

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

[Redacted]

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für öffentliche Ordnung -,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, Az: 32-21.01

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen versammlungsrechtlicher Verfügung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Ellenberger, den Richter am Ver-
waltungsgerichtshof Epe und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hettich

am 12. Dezember 2013

beschlossen:

- 2 -

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 6. Dezember 2013 - 5 K 4870/13 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 4. Dezember 2013 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 2. Dezember 2013 wird insgesamt abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Veranstalterin der seit Oktober 2009 wöchentlich stattfindenden sog. „Montagsdemos gegen Stuttgart 21“. Die Demonstrationen richten sich gegen das Projekt Stuttgart 21 (S 21) der Deutschen Bahn, bei dem der Bahnknoten Stuttgart umgestaltet werden soll. Unter anderem soll der Stuttgarter Hauptbahnhof dabei von einem oberirdischen Kopfbahnhof in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof umgebaut werden. Ort der Auftaktkundgebung der Montagsdemonstrationen war bis zum 05.03.2012 regelmäßig der unmittelbar vor dem Stuttgarter Hauptbahnhof gelegene Arnulf-Klett-Platz. In der Zeit vom 12.03.2012 bis zum 03.06.2013 fand die Auftaktkundgebung regelmäßig auf dem Marktplatz und nur ausnahmsweise bei anderweitiger Belegung des Marktplatzes - etwa durch den Weihnachtsmarkt - auf dem Arnulf-Klett-Platz statt. Seit dem 10.06.2013 wurde die Auftaktkundgebung wiederum regelmäßig auf dem Arnulf-Klett-Platz abgehalten. Davon abweichend wurde am 05.08.2013 die Lautenschlagerstraße für die Auftaktkundgebung genutzt. Am 14.10.2013 wurde die Montagsdemonstration aus Anlass von Baumfällarbeiten im Rosensteinpark am nahe gelegenen Löwentor durchgeführt.

Mit E-Mail vom 13.05.2013 zeigte die Antragstellerin an, dass sie beabsichtige, die Montagsdemonstrationen am 09., 16. und 23. Dezember 2013 beginnend mit einer Auftaktkundgebung um 18 Uhr auf dem Arnulf-Klett-Platz und

- 3 -

einem anschließenden Aufzug durch die Lautenschlagerstraße, die Kronenstraße, die Friedrichstraße und die Bolzstraße bis vor das Neue Schloss (Finanzministerium) durchzuführen.

In einem am 27.11.2013 durchgeführten Kooperationsgespräch wurde u.a. die Frage erörtert, ob für die für Dezember angemeldeten Montagsdemonstrationen - mit Ausnahme der am 2. Dezember stattfindenden 200. Montagsdemo - ein anderer Ort für die Auftaktkundgebung in Betracht komme, um die mit der Sperrung des Arnulf-Klett-Platzes und der Schillerstraße einhergehenden erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu vermeiden. Dieser Vorschlag wurde von der Antragstellerin abgelehnt. Der Standort Lautenschlagerstraße werde von den Teilnehmern nicht akzeptiert, wie sich am 05.08.2013 gezeigt habe. Die Antragsgegnerin behielt sich daraufhin die Zuweisung der Versammlungsortlichkeit und der Aufzugsstrecke ausdrücklich vor.

Mit Verfügung vom 02.12.2013 untersagte die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Nutzung des Arnulf-Klett-Platzes für die Versammlungen am 09., 16. und 23.12.2013 und wies der Antragstellerin als Alternativstandort für die Auftaktkundgebung wahlweise die Lautenschlagerstraße oder das Museum am Löwentor zu. Falls bis zum 04.12.2013 keine Mitteilung der Antragstellerin eingehe, werde die Lautenschlagerstraße als Ort der Auftaktkundgebung bestimmt. Des weiteren wurden verschiedene Auflagen verfügt. Unter Anderem wurde der Antragstellerin aufgegeben, 20 Ordner einzusetzen.

Am 05.12.2013 beantragte die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht Stuttgart die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 02.12.2013, soweit ihr durch diese Verfügung die Nutzung des Arnulf-Klett-Platzes untersagt und der Einsatz von 20 Ordnern aufgegeben wurde.

Mit Beschluss vom 06.12.2013 stellte das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen Nr. 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 02.12.2013 (Untersagung der Nutzung des

- 4 -

Arnulf-Klett-Platzes) wieder her und lehnte den Antrag im Übrigen ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Untersagung der Nutzung des Arnulf-Klett-Platzes erweise sich zwar bei isolierter Betrachtung voraussichtlich als rechtmäßig, da die Interessen der betroffenen Verkehrsteilnehmer das Interesse der Antragstellerin an der freien Wahl des Versammlungsortes überwögen. Rechtlich zweifelhaft erscheine jedoch die Zuweisung der Lautenschlagerstraße für die Auftaktkundgebung. Die Antragsgegnerin habe nicht erwogen, ob die Lautenschlagerstraße unter Würdigung des von ihr vorgegebenen Standortes des Bühnenaufbaus im Bereich der Einmündung der Lautenschlagerstraße in den Arnulf-Klett-Platz den gebotenen Sicherheitsanforderungen ausreichend Rechnung trage. Die von der Antragstellerin aufgeworfenen Fragen der Sicherheit von Versammlungsteilnehmern und Passanten bedürften einer näheren Klärung. Unter Berücksichtigung dieses gewichtigen Gesichtspunkts führe eine Interessenabwägung daher zum Vorrang des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin, zu deren Begründung vorgetragen wird, der Aspekt der Sicherheit des Versammlungsstandortes Lautenschlagerstraße sei in der Antragsabweisung vom 05.12.2013 ausführlich behandelt und von der Fachbehörde - Versammlungs- und Polizeibehörde, die zugleich auch alle Veranstaltungen in Stuttgart genehmigt - widerlegt. Die Begründung des Verwaltungsgerichts sei vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Im Jahresdurchschnitt 2013 hätten jeweils ca. 1.500 Personen an den Montagsdemonstrationen teilgenommen. Der für die Auftaktkundgebung vorgesehene Abschnitt der Lautenschlagerstraße habe bei einer Berechnung nach dem Maßstab der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO BW) ein Fassungsvermögen von 2.520 Versammlungsteilnehmern, wobei bei der Flächenberechnung berücksichtigt worden sei, dass die Gehwege mit einer Restbreite von 4,50 m bzw. 2 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten seien. Die Berechnung der erforderlichen Rettungswege sei ebenfalls nach den Vorgaben der VStättVO BW vorgenommen worden. Für den der Bühne zugewandten vorderen Bereich der Lautenschlagerstraße, welcher rechnerisch ein Fassungsvermögen von 1.400 Per-

- 5 -

sonen aufweise (Fläche 1), seien Rettungswege für 4.500 Personen vorhanden. Für den weiter von der Bühne entfernten hinteren Bereich (Fläche 2) mit einem rechnerischen Fassungsvermögen von 1.120 Personen seien Rettungswege für 4.300 Personen vorhanden.

Die Antragstellerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Sie bezweifelt die Berechnungen der Stuttgarter Straßenbahn AG (SSB) hinsichtlich der Beeinträchtigungen des öffentlichen Personennahverkehrs und die Berechnungen der Integrierten Verkehrsleitzentrale (IVLZ) hinsichtlich der Beeinträchtigungen des motorisierten Individualverkehrs. Die Zahl der Versammlungsteilnehmer sei zu niedrig angesetzt. Am 09.12.2013 hätten gut 2.000 Personen an der Montagsdemonstration teilgenommen. Die Berechnungen der Kapazität der Lautenschlagerstraße und der Rettungswege seien ebenfalls fehlerhaft. Insbesondere im Bühnenbereich gebe es Engstellen, weil die Hebebühne des LKWs ausgefahren sein müsse und zudem der Bühnenbereich abgesperrt sei.

Dem Senat liegen die einschlägigen Akten der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts Stuttgart vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Die statthafte Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig und begründet. Die von der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung fristgemäß (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat grundsätzlich beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), geben dem Senat Veranlassung, den angefochtenen Beschluss teilweise zu ändern und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin insgesamt abzulehnen. Die mit der Nutzung des Arnulf-Klett-Platzes einhergehenden erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen rechtfertigen in Abwägung mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit, welches auch die Wahl des Versammlungsortes umfasst, die Untersagung der Nut-

zung dieses Platzes und die Zuweisung eines anderen Ortes für die Auftaktkundgebung. Der zugewiesene Standort Lautenschlagerstraße begegnet auch unter Sicherheitsaspekten keinen Bedenken. Im Einzelnen:

1. Die Anordnung des Sofortvollzugs entspricht den formellen Begründungsanforderungen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

2. a) Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Entscheidung hat das Gericht das Interesse des Antragstellers, dass die angefochtene Verbots- oder Auflagenverfügung vor dem rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht durchgesetzt wird, gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abzuwägen. Im Verfahren auf Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, das für den Regelfall sicherstellt, dass die Verwaltungsbehörden keine irreparablen Maßnahmen durchführen, bevor die Gerichte deren Rechtmäßigkeit geprüft haben, ist der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso stärker, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken. Insbesondere im Bereich des Versammlungsrechts muss das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren angesichts der Zeitgebundenheit von Versammlungen zum Teil Schutzfunktionen übernehmen, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt. Die Verwaltungsgerichte müssen daher schon im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt. Soweit möglich, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nur summarisch zu prüfen. Sofern dies nicht möglich ist, haben die Fachgerichte jedenfalls eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen und diese hinreichend substantiiert zu begründen (vgl. BVerfG [Kammer], Beschl. v. 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 - NVwZ 2013, 570).

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als

- 7 -

Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (BVerfG, a.a.O.). Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (BVerfG, a.a.O.).

Ermächtigungsgrundlage für ein Verbot einer Versammlung und für beschränkende Auflagen ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Nach dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Dabei umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233, 341/81 - BVerfGE 69, 315). Da der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs umfassend normiert ist, ist er Bestandteil der Rechtsordnung und damit Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. Aufl., § 15 Rn. 186). Die Versammlungsbehörde muss in Ansehung aller Umstände des Einzelfalls konkret abwägen, welche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zugunsten der Versammlungsfreiheit und welche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zugunsten des Straßenverkehrs als angemessen hingenommen werden müssen. Sie hat im Sinne praktischer Konkordanz für einen möglichst schonenden Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu sorgen. Verkehrsbeeinträchtigungen, die sich zwangsläufig aus der nicht verkehrsüblichen Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für Versammlungszwecke ergeben, sind - anders als etwa gezielte Verkehrsbehinderungen (vgl. BVerfGE

73, 206 <250>) - grundsätzlich hinzunehmen (Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., § 15 Rn. 188 m.w.N.; vgl. auch BVerfGE 69, 315 <353>; Senatsbeschluss vom 30.04.2002 - 1 S 1050/02 - VBIBW 2002, 383 <386>). Belästigungen, die sich aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im Allgemeinen ertragen müssen. Im Rahmen der Abwägung darf die Zahl der durch die Versammlung beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer einerseits und die Zahl der Demonstranten andererseits berücksichtigt werden. Auch die durch Widmung festgelegte Zweckbestimmung der für die Versammlung vorgesehenen Verkehrsfläche sowie Dauer und Häufigkeit von Versammlungen zum selben Thema dürfen berücksichtigt werden (Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., § 15 Rn. 189).

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde beim Erlass von einschränkenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Erforderlich sind daher zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ergibt; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 - NVwZ 2008, 671).

b) Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze führt die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Abwägung hier zu dem Ergebnis, dass der Antragstellerin einstweiliger Rechtsschutz zu versagen ist.

Hinsichtlich der Versammlung vom 09.12.2013 folgt dies bereits daraus, dass der Rechtsstreit sich insoweit nach Einlegung der Beschwerde durch Zeitablauf erledigt hat. Insoweit fehlt der Antragstellerin nunmehr das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Soweit es um die Versammlungen vom 16. und vom 23. Dezember geht, hat der eingelegte Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg. Die Untersagung der Nutzung des Arnulf-Klett-Platzes für die Auftaktkundgebung und deren Verlegung in die Lautenschlagerstraße erweist sich bei eingehender Prüfung auch

im Lichte der Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit als rechtmäßig. Die Antragsgegnerin hat die entscheidungserheblichen Tatsachen zutreffend ermittelt und hat bei der gebotenen Abwägung in vertretbarer Weise den Interessen der von der erforderlichen Teilspernung des Arnulf-Klett-Platzes betroffenen Verkehrsteilnehmer den Vorrang gegenüber dem von Art. 8 GG geschützten Interesse der Antragstellerin an der Bestimmung des Versammlungsortes eingeräumt.

Über den Arnulf-Klett-Platz führt zwar keine Bundesstraße, er stellt jedoch eine wichtige Verkehrsachse innerhalb des Stuttgarter Cityrings dar, die zwei Bundesstraßen verbindet. Die Lautenschlagerstraße ist demgegenüber von deutlich untergeordneter Bedeutung. Durchgangsverkehr findet auf ihr nicht statt. Sie dient im Wesentlichen der Erschließung des sie umgebenden Innenstadtquartiers.

Die im Bescheid vom 02.12.2013 genannten Staulängen und die Zahl der betroffenen Kraftfahrzeuge beruhen auf nachvollziehbaren Ermittlungen der IVLZ auf der Grundlage von Auswertungen der Montagsdemonstrationen am 18.11 und 25.11.2013. Hiernach waren am 18.11.2013 ca. 1.800 Kraftfahrzeuge bei einer Staulänge von ca. 5,3 km und am 25.11.2013 ca. 2.780 Kraftfahrzeuge bei einer Staulänge von ca. 8 km betroffen. Dies rechtfertigt für die streitgegenständlichen Montage im Dezember die Prognose von Beeinträchtigungen zumindest gleichen Ausmaßes. Die Berechnungen werden durch die von der Antragstellerin vorgelegten Stauauswertungen der Fa. TomTom, die sich allgemein auf die Stausituation im Raum Stuttgart beziehen, nicht in Frage gestellt. Ob es im Raum Stuttgart an anderen Wochentagen häufiger zu Staus kommt als an Montagen, ist rechtlich nicht relevant und vermag die von der IVLZ vorgenommene Zuordnung der von ihr in der konkreten Situation ermittelten Verkehrsbeeinträchtigungen nicht in Frage zu stellen.

Die Berechnungen der SSB zur Zahl der bei ihr betroffenen Fahrgäste der Buslinien 40, 42 und 44 (ca. 6.500) sind ebenfalls in jeder Hinsicht nachvollziehbar.

- 10 -

Die von der Antragsgegnerin errechnete Zahl von insgesamt ca. 8.300 Verkehrsteilnehmern überwiegt bei Weitem die Anzahl der Teilnehmer der Montagsdemonstrationen, die sich im Jahresverlauf 2013 auf durchschnittlich 1.500 Personen und im Durchschnitt der letzten beiden Monate auf ca. 1.200 Personen belaufen hat. Selbst bei Zugrundelegung der von der Veranstalterin angegebenen Zahlen von 2.000 bis 3.000 Teilnehmern änderte sich an diesen Zahlenverhältnissen nichts wesentliches.

Bei dieser Sachlage muss die Antragstellerin die verfügte Einschränkung hinsichtlich des Ortes der Versammlung hinnehmen. Ein hinreichend großer Beachtungserfolg ist auch in der Lautenschlagerstraße, die unmittelbar in den Arnulf-Klett-Platz einmündet und von wo Sichtkontakt zum Hauptbahnhof besteht, gewährleistet. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass der sich an die Auftaktkundgebung anschließende Aufzug hinsichtlich der Streckenführung wie beantragt stattfinden kann. Zu Unrecht beruft sich die Antragstellerin auf den Senatsbeschluss vom 29.10.2010 - 1 S 2493/10 -, mit dem der Senat das damals von der Antragsgegnerin ausgesprochene Verbot, den Arnulf-Klett-Platz als Versammlungsort für eine für den 30.10.2010 angemeldete Demonstration gegen Stuttgart 21 zu nutzen, als rechtswidrig angesehen und dem damaligen Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gewährt hat. Die der damaligen Entscheidung zugrunde liegende Sachlage unterschied sich grundlegend von der jetzt zu beurteilenden Situation. Es ging um eine Großdemonstration mit ca. 30.000 erwarteten Teilnehmern an einem Samstag und nicht um eine allwöchentliche Demonstration zur Hauptverkehrszeit an einem Werktag mit ca. 1.500 Teilnehmern. Zudem war damals mit anderen Alternativstandorten abzuwägen, darunter mit der Heilbronner Straße (B 27), bei deren Sperrung die Auswirkungen auf den Straßenverkehr mindestens ebenso gravierend gewesen wären wie bei der Sperrung des Arnulf-Klett-Platzes.

Die hinsichtlich des Standortes Lautenschlagerstraße seitens der Antragstellerin und des Verwaltungsgerichts angenommenen Sicherheitsbedenken sind durch die Antragsgegnerin vollständig entkräftet worden. Die Antragsgegnerin hat detailliert nachgewiesen, dass die Lautenschlagerstraße von der Kapazität her für die geplanten Versammlungen ausreichend Platz bietet, oh-

- 11 -

ne den Fußgängerverkehr unzumutbar zu behindern, und dass ausreichend Fluchtwege zur Verfügung stehen. Schon in Richtung Kronenstraße stehen Rettungswege für 4.500 Personen zur Verfügung. In Richtung Arnulf-Klett-Platz stehen drei Rettungswege mit der gleichen Kapazität zur Verfügung. Dies gilt ungeachtet des Bühnenaufbaus im Einmündungsbereich Lautenschlagerstraße/Arnulf-Klett-Platz. Auf dem von der Antragstellerin vorgelegten Foto von der Versammlung am 05.08.2013 ist deutlich zu sehen, dass die Gehwege in diesem Bereich auch bei ausgefahrener Hebebühne des LKW als Fluchtwege zur Verfügung stehen können. Soweit dort sonstiges Zubehör abgestellt wurde, hat die Antragstellerin künstlich einen Engpass geschaffen, der etwa durch Lagerung dieser Gegenstände hinter dem LKW ohne weiteres vermieden werden kann.

Der Senat sieht keine Veranlassung, der Antragstellerin auf den heutigen Schriftsatz der Antragsgegnerin eine weitere Stellungnahmefrist bis zum 23.12.2013 einzuräumen, da dieser Schriftsatz kein entscheidungserhebliches neues Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht enthält. Dass die Polizeifahrzeuge, die den Schluss des im Anschluss an die Auftaktkundgebung stattfindenden Aufzuges absichern müssen, problemlos auch in der Kronenstraße aufgestellt werden können, ergibt sich im Übrigen ohne weiteres aus den vorliegenden Plänen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Ellenberger

Epe

Hettich
Ausgefertigt
Mannheim, den 12. Dez. 2013
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
Sander
Amtsrat